

Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regie der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Neufassung)

vom 03.07.2014

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regie erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 10 Zeugnis/Bachelorurkunde
- § 11 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Bachelorstudiengang Regie auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HFF (APO/BAMA) in der jeweiligen Fassung durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit, einschließlich ihrer Verteidigung, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für den Beruf der Regisseurin bzw. des Regisseurs in den audiovisuellen Medien die erforderlichen Grundlagenkenntnisse und Vorerfahrungen besitzen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Regie wird der akademische Grad

Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Regie beträgt 6 Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 116 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP). Die Module umfassen sowohl Lehrveranstaltungen, in denen theoretische Grundkenntnisse vermittelt werden, als auch praktische Übungen. Kernkompetenz in der künstlerischen Ausbildung ist die gemeinsame interdisziplinäre Projektarbeit mit anderen Studiengängen der Filmuniversität. Der Studienabschluss besteht aus einem Künstlerischen Abschlussprojekt (18 LP) mit Kolloquium (1 LP) und einer Bachelorarbeit (9 LP) mit Kolloquium (1 LP).

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden 12 Modulen:

Grundlagenmodul

Modul 1 Einführungen (5 LP)

Studienmodule

Modul 2 Dramaturgie/Geschichte I (8LP)
 Modul 3 Fachliche Grundlagen I (28 LP)
 Modul 5 Dramaturgie/Geschichte II (7LP)
 Modul 6 Fachliche Grundlagen II (15 LP)
 Modul 7 Fachliche Grundlagen III (33 LP)
 Modul 9 Berufspraxis (14 LP)
 Modul 10 Freies Studium (8 LP)

Projektmodule

Modul 4 Interdisziplinäres non-fiktionales Filmprojekt (F1) (14 LP)
 Modul 8 Interdisziplinäres fiktionales Filmprojekt (F2) (17 LP)

Abschlussmodule

Modul 11 künstlerisches Abschlussprojekt (21 LP)
 Modul 12 Bachelorarbeit (10 LP)

§ 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von mindestens 20 bis höchstens 30 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

2) Das Kolloquium zum künstlerischen Abschlussprojekt dauert mindestens 30, höchstens 60 Minuten.

(3) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert mindestens 30, höchstens 60 Minuten.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 (1) der APO/BAMA.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“ / „ohne Erfolg“ bewertet.

II. Bachelorprüfung

§ 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen 1-10
2. der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls 11: Künstlerisches Abschlussprojekt
3. der Bachelorarbeit
4. dem Kolloquium zur Bachelorarbeit

(2) Die Errechnung des Gesamtprädikats ergibt sich aus folgender Gewichtung:

Arithmetisches Mittel der Noten der Module 2, 4, 5, 8	25%
Note des Moduls 11: künstlerisches Abschlussprojekt	50%
Note der Bachelorarbeit	15%
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	10%

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden. Voraussetzung ist, dass folgende Noten mindestens erreicht worden sind:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden 2, 4, 5, 8:	mindestens 1,9
Note des Moduls 11: Künstlerisches Abschlussprojekt: 1,0	
Note der Bachelorarbeit	1,0
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	1,0

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 6 Abs. 1:

Modul 2	Dramaturgie/Geschichte I
Modul 4	Interdisziplinäres non-fiktionales Filmprojekt, F1
Modul 5	Dramaturgie/Geschichte II
Modul 8	Interdisziplinäres fiktionales Filmprojekt, F2
Modul 11	künstlerisches Abschlussprojekt

2. bewertet gemäß § 6 Abs. 2:

Modul 1	Einführungen
Modul 3	Fachliche Grundlagen I
Modul 6	Fachliche Grundlagen II
Modul 7	Fachliche Grundlagen III
Modul 9	Berufspraxis
Modul 10	Freies Studium

(5) Im Modul 10 Freies Studium sind Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 LP nachzuweisen.

(6) Das künstlerische Abschlussprojekt ist in der Regel ein interdisziplinär hergestellter Film, und dient dem Nachweis, dass die/der Studierende befähigt ist, eine Regieaufgabe mit filmkünstlerischem Niveau und handwerklich-fachlicher Kompetenz praktisch zu bewältigen.

Die Projektvorbereitungen sollen so zeitig entwickelt sein, dass die Produktionsgenehmigung im Laufe des 5. Fachsemesters vorliegt. Das künstlerische Abschlussprojekt soll dem Modulverantwortlichen zum Ende des 6. Fachsemesters vorgelegt werden. Im Falle des Verzugs der Endfertigung durch Gründe, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, kann auf Antrag der/des Studierenden auch eine fortgeschrittene Rohschnittfassung des Filmprojektes (inklusive einer Rohmischung) zur Bewertung der Regieleistung vorgelegt werden.

(7) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Abschluss der Module 1 bis 6 sowie 8. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Bachelorarbeit nachgewiesen werden.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit besteht in einer schriftlichen Ausarbeitung eines regierelevanten Themas. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, einen regiespezifischen Sachverhalt selbständig, inhaltlich kompetent und methodenbewusst darzustellen und zu reflektieren. Der Inhalt der Bachelorarbeit kann sich auch auf die eigene künstlerische Arbeit beziehen.

(2) Für die Anfertigung stehen 7 Wochen (9 LP) zur Verfügung. Das Thema der Bachelorarbeit darf einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Der Umfang der Arbeit soll 20-30 Seiten betragen.

In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximal 3 Wochen möglich.

(3) Die Bachelorarbeit ist gem. § 18 Abs. 11 APO/BAMA in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx- oder doc-Datei) im Dezernat 1 abzuliefern.

(4) Die Bachelorarbeit wird gem. § 18 Abs. 5 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet.

(5) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) mündlich verteidigt.

§ 9 Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zeugnis/Bachelorurkunde

- die Noten bzw. Bewertungen und die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Modul 11 zusätzlich den Titel des Abschlussprojektes.
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.